

Gemeinde: Leiblfing
Landkreis: Straubing-Bogen
Reg. Bezirk: Niederbayern

Verfahrensvermerke:

- a) Der Bau- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 19.05.2021 die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- b) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- c) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- d) Zu dem Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis beteiligt.
- e) Der Entwurf des Flächennutzungsplan-Deckblattes in der Fassung vom wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt.
- f) Die Gemeinde Leiblfing hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom das Flächennutzungsplan-Deckblatt in der Fassung vom festgestellt.

Leiblfing,
(Datum / Siegel)

.....
Moll 1. Bürgermeister

- g) Das Landratsamt Straubing-Bogen hat das Flächennutzungsplan- Deckblatt mit Bescheid vom Nr. gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Landratsamt Straubing-Bogen,
(Datum / Siegel)

- h) Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplan- Deckblattes wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wird damit wirksam.

Leiblfing,
(Datum / Siegel)

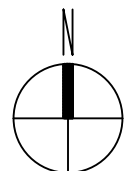
.....
Moll 1. Bürgermeister



Ausschnitt rechtskräftiger
Flächennutzungs- und Landschaftsplan



Deckblatt Nr. 17



30.06.2021
M 1:5.000

A) Lage im Ort



B) Anlass der Aufhebung

Die Gemeinde Leiblfing hat im Jahre 1995 ein kleines Baugebiet am westlichen Ortsrand von Hailing ausgewiesen. Das Baugebiet wurde bis dato nicht entwickelt und wird auch zukünftig durch den mangelnden Zugriff auf das Grundstück nicht realisiert werden können.

Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan sind die Flächen als Allgemeines Wohngebiet dargestellt. Durch das Deckblatt soll die Fläche als landwirtschaftliche Fläche dargestellt werden.